

Besonderheiten bei der Erstellung der Lohnabrechnung für den Dezember 2024

1) Frühzeitiger Termin der Lohnabrechnung aufgrund der Feiertage

Die Übermittlungen der Beitragsnachweise an die Krankenkassen müssen, um Verspätungs- und Säumniszuschläge zu vermeiden, bis 18.12.2024 erfolgen – leider sehr früher Termin zur Datenübergabe an uns:

Um eine termingerechte Erstellung der Lohnabrechnung für den Dezember 2024 gewährleisten zu können, müssen alle abrechnungsrelevanten Daten bis spätestens 15.12.2024 vorliegen.

2) Urlaubsansprüche 2024 (nicht für Baubetriebe)

Zur Ermittlung der Urlaubsansprüche der Mitarbeiter am Jahresende 2024 müssen folgende Bestandteile vorliegen:

- der Jahresurlaubsanspruch und Resturlaubsanspruch Vorjahr in Tagen
- die Anzahl der noch nicht genommenen Urlaubstage (Resturlaubstage per 31.12.2024)

Spätestens einzureichen mit Ihren Lohnunterlagen für den Monat Dezember 2024!

Information zur Hinweispflicht der Arbeitgeber bei der Inanspruchnahme von Urlaub:

- Generell gilt: Zum Ende des Jahres müssen Arbeitgeber ausdrücklich auf den Resturlaub, das umfasst auch Urlaub aus vergangenen Jahren, hinweisen und dem Mitarbeiter klar machen, dass der Urlaubsanspruch andernfalls verfallen wird.
- Der Hinweis sollte außerdem sorgfältig dokumentiert werden, denn kommt es zu einem Verfahren müssen Unternehmen und Arbeitgeber beweisen, dass auf den Resturlaub hingewiesen wurde.
- Der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer ganz konkret und aktiv auffordern, seinen Urlaub rechtzeitig zu beantragen, so dass dieser auch bis zum Jahresende (oder bei Übertragung bis zum 31.03. des Folgejahres) gewährt werden kann, andernfalls entfällt der Urlaub. Der Aufdruck eines entsprechenden Hinwestextes auf der Lohnabrechnung Dezember ist möglich

Wichtige Änderungen bzw. Hinweise zum Jahreswechsel 2024 / 2025

1) Neuer Mindestlohn ab 01.01.2025

Der gesetzliche **Mindestlohn erhöht** sich ab 01.01.2025 von 12,41 € auf **12,82 €** pro Stunde.

Dies gilt insbesondere auch für Mitarbeiter, die Festgehalt mit Erfolgsvergütungsbestandteilen beziehen.

Bestehende Arbeitsverträge sind dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Erfahrungsgemäß sind hiervon im Wesentlichen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse betroffen. Unter Umständen können **alternative Vergütungssysteme** eingesetzt werden.

Minijob: Die Minijobgrenze wird auf 556,00 € pro Monat bzw. 6.672,00 € erhöht.

Midijob: Die Midijob-Grenze wurde ab dem 01.01.2023 auf 2.000,00 € erhöht und bleibt 2025 dabei.

2) Lohnkostenoptimierung

Das Steuer- und Sozialversicherungsrecht beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen, die bei Sondervergütungen oder auch Lohnerhöhungen bis zur **Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfreiheit** führen können.

Diese **mindern die Belastung der Arbeitgeber** und führen bei den Mitarbeitenden zu einem höheren Netto-Lohn.

Eine Verteilungsliste mit Beispielen finden Sie auf unserer Homepage unter www.seb-steuerberatung.de im Downloadbereich.

In vielen Fällen können Varianten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bestandteile „**zusätzlich**“ gewährt werden. Aus diesem Grunde sollte **vor der Durchführung** einer Sonderzahlung oder Lohnerhöhung eine Optimierung vorgenommen werden.

Noch bis zum **31.12.2024** können bis zu 3.000,00 € (auch in Raten) Inflationsprämie gezahlt werden, **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Das Merkmal „**zusätzlich**“ ist erfüllt, wenn:

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

3) Bescheinigungen bei Austritt/Kündigung von Arbeitnehmern

Mit BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) können Sie Bescheinigungen für das Arbeitslosengeld elektronisch an die Arbeitsagentur übermitteln. Dies gilt für die Arbeitsbescheinigung und EU-Arbeitsbescheinigung.

Voraussetzung: Vorlage der schriftlichen Kündigungsunterlagen im Lohnabrechnungsbüro!

4) Lohnsteuerabzugsmerkmale 2025

Bei der Abfrage der Lohnsteuer-Daten 2024 zu 2025 kann es zu **Veränderungen** Ihrer Steuerdaten kommen.

Bitte denken Sie daran, ggf. Ihre steuerlichen Merkmale für 2025 neu zu beantragen.

Kontrollieren Sie daher bitte Ihre Lohnabrechnung Januar 2025 - zum Beispiel:

- Kinderfreibeträge
- Freibeträge wie: Kilometerpauschale, Verpflegungspauschale, etc.

5) Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Beschäftigen Sie im Durchschnitt mehr als 20 Arbeitnehmer?

Wenn ja, gilt:

- Die Ausgleichsabgabe soll einen finanziellen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die Schwerbehinderte beschäftigen und denen dadurch erhöhte Kosten entstehen. Sie soll außerdem Arbeitgeber dazu anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen.
- Wenn der Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten nicht beschäftigt (Beschäftigungspflicht nach § 71 SGB IX), hat er für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Gerne erstellen wir für Sie die Meldung zur Schwerbehindertenabgabe.

Hierfür benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

- Anzahl der Schwerbehinderten in Ihrem Unternehmen
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Haben Sie in 2024 ggf. anerkannte Behindertenwerkstätten beauftragt? Der Arbeitslohn kann bei der Ausgleichsabgabe berücksichtigt werden